

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 94/72

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rosa K o [REDACTED],

[REDACTED] 61 [REDACTED] Avenue, W [REDACTED], N [REDACTED] J [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

135

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thurn, Hanksel,
Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 8. Juni 1972 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Soweit die Klägerin Härteausgleich nach § 171 BGB verlangt
und hilfsweise beantragt, das beklagte Land zu verurteilen,
über den Antrag aus § 171 BGB zu entscheiden, hat das Berufungs-
gericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Es hat die Revision
nicht zugelassen. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der
Revision, soweit die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist,
keine sofortige Beschwerde gemäß § 220 Abs. 1 BGB eingelegt.
Ohne Zulassung findet die Revision nach § 221 BGB nur statt,
soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die
Unzulässigkeit der Berufung handelt. Keiner dieser Fälle liegt
hier vor. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Klage auf Härte-

135

- 3 -

ausgleich deshalb als unzulässig angesehen, weil sie auf
einer nicht nachdienlichen Klageränderung beruhe und die
Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage (§ 216 ZPO)
nicht vorliegen.

Dr. Thurn

Henkel

Juchs

Portmann

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)